



# So wird Ihr Letzter Wille umgesetzt

Eine Information zur Arbeit  
des Testamentsvollstreckers

Vielen Menschen liegt es am Herzen, dass ihr Nachlass gerecht und ohne Streit verteilt wird. Bestimmen Sie deswegen noch zu Lebzeiten einen Testamentsvollstrecker, der bei der Abwicklung Ihres Testaments den Hut aufhat.

# Geben Sie Ihren Nachlass in vertrauenswürdige Hände

Oft passiert es, dass Erbinnen und Erben beim Aufteilen des Nachlasses überfordert sind und es zu Streitigkeiten kommt. Um dies zu verhindern, kann eine Testamentsvollstreckung sinnvoll sein. Hier die wichtigsten Fragen zum Thema, beantwortet von Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht.

**CBM:** Wieso brauche ich einen Testamentsvollstrecker bzw. -vollstreckerin, wenn ich mein Testament rechtsgültig verfasst habe?

**Wolfgang Roth:** Die Testamentsvollstreckung setzt die Vorgaben des Testaments in die Praxis um. Auf diese Weise wird genau das erreicht, was Sie in Ihrem Letzten Willen festgelegt haben. Die eigenen Interessen der Erben (oder deren Partner) – die oft ganz anders aussehen als das, was der Verstorbene im Testament anordnete – sind damit zurückgedrängt und nur das, was im Testament steht, wird verlässlich umgesetzt.

**CBM:** Sind meine Erben verpflichtet, sich an die Weisungen des Testamentsvollstreckers zu halten?

**Roth:** Ja. Er allein bestimmt nach den Anweisungen des Verstorbenen, wie der im Testament festgelegte Wille ausgeführt wird.

**CBM:** Wer kann für mich als Testamentsvollstrecker fungieren?

**Roth:** Prinzipiell kann jeder Volljährige, der nicht unter Betreuung steht, Testamentsvollstrecker werden. Sinnvoll ist es aber, erfahrene, erbrechtlich kundige Personen dazu zu bestimmen, denn der Testamentsvollstrecker sollte sich rechtlich gut auskennen.

**CBM:** Kann ich auch jemanden aus der eigenen Familie berufen?

**Roth:** Das ist möglich, aber nicht ratsam: Ist ein Familienmitglied der Testamentsvollstrecker und damit eventuell sogar ein Miterbe, steigt damit das Streitpotenzial in der Praxis eher an, als dass der Familienfriede mit der Testamentsvollstreckung gesichert wird.

**CBM:** Hilft mir ein Testamentsvollstrecker auch beim Verfassen des Testaments?

**Roth:** Nein, denn die Testamentsvollstreckung tritt erst nach dem Tod desjenigen ein, der das Testament verfasste. Zur Testamentserrichtung ist es sinnvoll, sich bei einem Fachanwalt oder einer -anwältin für Erbrecht beraten zu lassen.



## Fachbereich Legate (v. l.):

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da:

Alexander Lauber      Tel.: (0 62 51) 131 - 145  
Carmen Maus-Gebauer      Tel.: (0 62 51) 131 - 148  
Michael Würtenberger      Tel.: (0 62 51) 131 - 146  
Kira Mink      Tel.: (0 62 51) 131 - 142

E-Mail: [legate@cbm.de](mailto:legate@cbm.de)





**CBM:** Lässt sich eine Testamentsvollstreckung auch noch im Nachhinein von den Erbbinnen und Erben anordnen?

**Roth:** Nein. Nur derjenige, der das Testament errichtet, kann die Aufteilung seines Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker vorgeben.

**CBM:** Mein Nachlass ist sehr übersichtlich. Sollte ich trotzdem eine Testamentsvollstreckung anordnen?

**Roth:** Das ist sinnvoll! Mit dem Testamentsvollstrecker ist eine konkrete Person für den Nachlass verantwortlich. Er nimmt die Fäden in die Hand, ermittelt und listet den Nachlass auf und entlastet auf diese Weise die Erben von umfangreichen Ermittlungs- und Verwaltungstätigkeiten. Das ist auch dann sinnvoll, wenn die Erben beruflich oder familiär bedingt weit verstreut wohnen. Generell gilt: Wer möchte, dass sein Letzter Wille umgesetzt wird und wer verhindern will, dass nach seinem Tod zwischen den Erben (oder deren Partnern) gestritten wird, sollte eine Testamentsvollstreckung anordnen.

**CBM:** Ich möchte eine Testamentsvollstreckung anordnen, weiß aber nicht, an wen ich mich hierfür wenden soll. Wer kann mir weiterhelfen?

**Roth:** Zuverlässige, hierfür ausgebildete und zertifizierte Testamentsvollstrecker finden Sie beim Netzwerk Deutscher Testamentsvollstrecker e. V. – online abrufbar unter [www.ndtv.info](http://www.ndtv.info)

### Fünf Gründe für eine Testamentsvollstreckung:

- Der Erblasser hat die Gewissheit, dass sein Letzter Wille, wie er im Testament festgehalten wurde, auch umgesetzt wird.
- Der Testamentsvollstrecker ist nach § 2215 BGB verpflichtet, den Erben unverzüglich ein Nachlassverzeichnis zu erstellen.
- Streitigkeiten unter den Erbberechtigten werden vermieden, da eine neutrale Person für die gerechte Verteilung des Nachlasses sorgt.
- Die Erben werden entlastet, da sie sich nicht länger um die Haushaltsauflösung, Konten- oder Grundstücksumschreibungen u. Ä. kümmern müssen.
- Ein Testamentsvollstrecker kümmert sich um die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung. Das kann für Erben, die sich in steuerrechtlichen Fragen nicht auskennen, eine große Hilfe sein.

### Was kostet eine Testamentsvollstreckung?

Testamentsvollstrecker haben gemäß § 2221 BGB das Recht auf eine „angemessene Vergütung“. Der Deutsche Notarverein hat – wenn im Testament nichts anderes festgehalten wurde – folgende Vergütung vorgeschlagen:

Nachlasswert	Gebühr
bis 250.000 Euro	4,0 % des Nachlasses
bis 500.000 Euro	3,0 % des Nachlasses
bis 2,5 Mio. Euro	2,5 % des Nachlasses
bis 5 Mio. Euro	2,0 % des Nachlasses
über 5 Mio. Euro	1,5 % des Nachlasses



**Wolfgang Roth,** Fachanwalt für Erbrecht und Testamentsvollstrecker mit eigener Kanzlei in Obrigheim. Roth arbeitet seit 2007 als ehrenamtlicher Referent und Berater für die Christoffel-Blindenmission.

# Erbschaft oder Vermächtnis?

Bevor Sie ein Testament erstellen, ist es wichtig, sich die Unterschiede zwischen Erbschaft und Vermächtnis klarzumachen. Umgangssprachlich werden beide Begriffe oft synonym verwendet. Im rechtlichen Sinne müssen sie allerdings strikt voneinander getrennt werden.

Die Erbschaft, auch Nachlass genannt, umfasst alles, was Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes hinterlassen. Wer erbt, wird automatisch zur Rechtsnachfolgerin bzw. zum Rechtsnachfolger. Das heißt, die Person übernimmt Ihre sämtlichen Rechte und auch Pflichten – mit allen Vor- und Nachteilen. Beispielsweise muss Ihre Rechtsnachfolgerin oder Ihr Rechtsnachfolger Ihre Wohnung auflösen, Ihre Immobilie verkaufen, erbt Ihre Vermögensgegenstände, aber auch Ihre Schulden und Verpflichtungen (z. B. Hypotheken- oder Darlehensverpflichtungen).

In Ihrem Testament können Sie eine oder auch mehrere Personen als Erben einsetzen. Benennen Sie mehrere Personen, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Mitglieder einer Erbengemeinschaft heißen Miterben. Sie verwalten den Nachlass bis zur endgültigen Aufteilung gemeinsam.

Ein Vermächtnis kann zum Beispiel ein Geldbetrag, ein Kunstgegenstand, eine Immobilie oder Ähnliches sein. Wer mit einem Vermächtnis bedacht ist, kann sich an den Erben oder Testamentsvollstrecker bzw. -vollstreckerin wenden und das Vermachte verlangen. Die Erbin oder der Erbe ist dazu verpflichtet, es der oder dem Begünstigten herauszugeben.



*„Dass ich meine Vorsorgeangelegenheiten nicht alleine regeln musste, sondern darin sehr freundlich und fachlich fundiert durch die CBM hilfreich unterstützt wurde, dafür empfinde ich echte Dankbarkeit.“*

*Es gibt mir außerdem die Sicherheit, dass mein Nachlass auch nur für den von mir gewünschten Zweck verwendet wird, nämlich Menschen mit schwersten Behinderungen in den ärmsten Gegenden der Welt zu helfen, eines Tages ein würdigeres Leben führen zu können.“*

## Bitte beachten Sie:

Beschreiben Sie die Vermächtnisnehmer bitte immer genau, damit es nicht zu Verwechslungen kommt. Zum Beispiel mit kompletter Adresse: CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e. V. Stubenwald-Allee 5 64625 Bensheim